



Digitale
Investitionen
100%
abschreibbar

Steuerlicher Vorteil:

Digital-AfA

Sofortige Abschreibung für IT-Investitionen –
ein klarer Vorteil für digitales Wachstum.

Digital-AfA – Worum geht's?

Die sogenannte Digital-AfA ist eine steuerliche Sonderregelung, die Unternehmen seit 2021 einen **erheblichen Vorteil bei Investitionen in digitale Infrastruktur bietet**. Sie ermöglicht es, Computerhardware, Server und Software steuerlich in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abzuschreiben.

Diese Regelung wurde erstmals durch das BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 eingeführt und durch das aktualisierte BMF-Schreiben vom 22. Februar 2022 konkretisiert. Beide basieren auf § 7 Einkommensteuergesetz (EStG), der die allgemeine AfA regelt.

Der Clou: Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) legt für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche **Nutzungsdauer von nur einem Jahr fest**. Damit können diese Güter steuerlich zu **100 % im Anschaffungsjahr abgeschrieben werden**.

Die Digital-AfA gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 enden, also ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

1 | Rechtsgrundlage

Die Digital-AfA ist keine neue Abschreibungsmethode, sondern eine Verkürzung der anzusetzenden Nutzungsdauer im Rahmen der bestehenden AfA-Regeln. Grundlage ist § 7 EStG, ergänzt durch die zwei BMF-Schreiben, die den Anwendungsbereich definieren und die 1-Jahres-Regel ermöglichen.

- § 7 EStG: Regelt die AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.
- BMF-Schreiben vom 26.02.2021: Einführung der Digital-AfA („Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung“).
- BMF-Schreiben vom 22.02.2022: Präzisierung und Fortschreibung der Regelung (BStBl I 2022, S. 187).
- Geltung: Erstmalige Anwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden.

2 | Anwendungsbereich – welche Güter sind erfasst

Begünstigt sind nur genau definierte **digitale Wirtschaftsgüter**, die typischerweise der Datenverarbeitung dienen. Der Katalog des BMF ist abschließend und umfasst zwei Hauptgruppen: **Computerhardware und Software**.

Computer-Hardware

Beispiele laut BMF:

- Desktop-Computer, Notebooks, Tablets
- Peripheriegeräte: Monitore, Tastaturen, Drucker, Scanner, Docking-Stations
- Server einschließlich Netzwerkkomponenten (Switches, Router, NAS- Systeme etc.)

Software

Beispiele laut BMF:

- Betriebssysteme
- Anwendungssoftware (z. B. Office, CAD, ERP, Buchhaltungs- oder Grafiksoftware)
- Individualsoftware (eigene Entwicklungen oder angepasste Systeme)
- Cloud-basierte Software, sofern ein entgeltliches, aktivierungsfähiges Nutzungsrecht besteht (z.B. zeitlich begrenzte Lizenz mit Nutzungsrecht an der Software selbst)

! Nicht erfasst:

Reine SaaS-Dienstleistungen ohne aktivierungsfähiges Nutzungsrecht, Wartungsverträge oder Webhosting-Kosten (laufender Aufwand).

3 | Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Besonderheit besteht darin, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer **pauschal auf 1 Jahr verkürzt** werden darf. Damit können begünstigte Wirtschaftsgüter **zu 100 % im Jahr der Anschaffung abgeschrieben** werden.

- Nutzungsdauer = 1 Jahr für die im BMF-Katalog definierten Güter.
- Keine Sonder-AfA: Es bleibt AfA nach § 7 EStG, aber mit verkürzter ND.
- Nicht-Beanstandung (Rz. 1.4 BMF 2022):
„Es wird nicht beanstandet, wenn die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird.“
- Buchführung: Das Wirtschaftsgut muss im Anlagevermögen aktiviert werden, auch wenn die Abschreibung im selben Jahr 100 % beträgt.

Damit wird steuerlich derselbe Effekt erzielt wie bei einer Sofortabschreibung, formal aber über die AfA abgewickelt.

4 | Höhe und Grenzen

Die Digital-AfA enthält **keine betragsmäßige Begrenzung**. Entscheidend ist allein, dass das Wirtschaftsgut unter den begünstigten Katalog fällt und tatsächlich dem Anlagevermögen des Unternehmens zugeordnet ist.

- Keine Obergrenze: Auch Investitionen im sechsstelligen Bereich (z. B. Serverlandschaften, Softwarepakete) können vollständig im Anschaffungsjahr abgeschrieben werden.
- Voraussetzung:
 - Es handelt sich um abnutzbares Anlagevermögen (kein Leasing oder reine Miete).
 - Die Anschaffungskosten müssen aktivierungspflichtig sein.
 - Bei Vorsteuerabzugsberechtigung gilt der Nettobetrag als Bemessungsgrundlage.

Beispiel:

Investition **150.000 €** in Server, Monitore und Software.



Wenn alle Positionen den BMF-Definitionen entsprechen, ist **100 % steuerliche AfA im Anschaffungsjahr möglich**.

5 | Handelsbilanz vs. Steuerbilanz

Die Digital-AfA ist eine steuerliche Vereinfachungsregelung. Handelsrechtlich gilt weiterhin das Prinzip der tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 253 HGB).

Das führt zu temporären Bewertungsunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz. Diese Differenzen lösen latente Steuern aus.

- Handelsrecht: Nutzung über die wirtschaftliche Lebensdauer (z. B. 3–5 Jahre).
- Steuerrecht: Sofortige 1-Jahres-AfA.
- Folge: Bildung passiver latenter Steuern nach § 274 HGB möglich.

Für externe Kennzahlen (z. B. EBIT, Eigenkapitalquote) sollte die Wirkung vorab berücksichtigt werden.

6 | Kernaussagen

Rechtsgrundlage	§ 7 EStG + BMF-Schreiben vom 26.02.2021 und 22.02.2022
Geltung ab	Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2020
Begünstigte Güter	Computer, Peripherie (inkl. Monitore), Server, Software, Cloud-Software mit aktivierungsfähigem Nutzungsrecht
AfA-Dauer	1 Jahr
AfA im Anschaffungsjahr	100 % zulässig (Nicht-Beanstandung BMF 2022)
Obergrenze	Keine
Voraussetzung	Abnutzbares Anlagevermögen
Handelsbilanz	Längere ND, ggf. latente Steuern

7 | Wann ist die Digital-AfA sinnvoll anzuwenden?

Die Digital-AfA ist kein Automatismus, sondern ein Gestaltungselement. Ihr Nutzen hängt von der wirtschaftlichen Situation und steuerlichen Position des Unternehmens ab. Sie kann die Steuerlast im Anschaffungsjahr stark senken - oder wirkungslos verpuffen, wenn keine Gewinne vorhanden sind.

Wann die Anwendung sinnvoll ist.

1 Hohe Steuerlast im laufenden Jahr

- Besonders vorteilhaft, wenn das Unternehmen im laufenden Geschäftsjahr einen hohen Gewinn erzielt.
- Die sofortige Abschreibung senkt unmittelbar die Steuerlast und schafft Liquiditätsvorteile.

2 Ausreichende Liquidität vorhanden

- Die AfA ist ein reiner Buchungseffekt.
- Das Unternehmen muss die Anschaffung dennoch finanzieren können.
- Wenn Liquidität knapp ist, kann eine Verteilung der AfA über mehrere Jahre sinnvoller sein.

3 Investition in abnutzbares Anlagevermögen

- Nur aktivierungsfähige, abnutzbare digitale Güter (z. B. Hardware, Software-Lizenzen) sind begünstigt.
- Laufende Gebühren oder reine Cloud-Services sind ausgeschlossen.

4 Bilanzpolitische Überlegungen

- Steuerlich attraktiv, handelsrechtlich aber ggf. Ergebnisbelastung durch sofortige AfA.
- Bei Kennzahlensteuerung (z. B. für Banken) kann eine lineare AfA über 3 Jahre stabilere Ergebnisse liefern.

Beispiel: Investition 40.000 € in Software

Situation	Bewertung
Gewinn 200.000 €, hohe Steuerlastgeeignet	Digital-AfA sinnvoll = sofortiger Steuervorteil
Verlustjahr / geringe Gewinne	Weniger sinnvoll = keine unmittelbare Steuerersparnis
Knapp kalkulierte Liquidität / Finanzierung über Darlehen	Anwendung prüfen = Steuer- ersparnis vs. Finanzierungskosten
Ziel: stabile Bilanzkennzahlen	Klassische AfA (z. B. 3 Jahre) besser geeignet

Sinnvoll, wenn:

- Hohe Steuerlast im laufenden Jahr
- Liquidität für die Investition vorhanden
- Wirtschaftsgut klar unter Digital-AfA fällt

Nicht sinnvoll, wenn:

- Verlusstsituation oder geringe Gewinne
- Keine Liquidität
- Reine Miet- oder Cloudverträge ohne Aktivierungspflicht

Praxis-Tipp

Für YOLii oder andere wachstumsorientierte Unternehmen kann die Digital-AfA **besonders im Jahresendgeschäft gezielt eingesetzt werden**, um:

- steuerliche Gewinne zu reduzieren,
- Investitionsentscheidungen vorzuziehen,
- und so die Steuerlast 2025 effektiv zu optimieren.